

Zusätzliche Vertragsbestimmungen

Prüfung von Unternehmerrechnungen, Inhalt und Form der Feststellungsbescheinigungen

Grundlage:

Bekanntmachung der OBB vom 18.09.2002 IIZ4-0744-01/02 zum Vollzug der VV zu Art. 70 BayHO (AllIMBI Nr.13/2002 S. 919)

1. Prüfungsgrundsätze

Zur Feststellung der Rechnungen sind alle rechnungsbegründenden Unterlagen (Hochbau: J Nr. 2.3 RBBau / G Nr. 2 RLBau, Tiefbau: Nr. 4 der Anlage zu VV zu Art. 80 BayHO), wie Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen und sonstige begründende Unterlagen unverzüglich und vollständig zu prüfen. Der Auftragnehmer hat die geprüften Angaben durch Abhaken kenntlich zu machen; Änderungen und Ergänzungen sind entsprechend zu kennzeichnen. Ein Unterstreichen von Texten ist nicht erforderlich.

2. Inhalt der Feststellungsbescheinigungen

Fachtechnische Richtigkeit

Mit den Bescheinigungen übernimmt der Auftragnehmer auch in Fällen, in denen diese Bescheinigungen durch seinen Erfüllungsgehilfen ausgestellt werden, die Verantwortung,

- 2.1 dass die in den begründenden Unterlagen enthaltenen, für die Zahlung maßgebenden Angaben richtig sind
- 2.2 dass nach den geltenden Vorschriften und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist
- 2.3 dass die Lieferung oder Leistung sowohl dem Grunde nach als auch hinsichtlich der Art ihrer Ausführung geboten war
- 2.4 dass die Lieferung oder Leistung entsprechend der zugrunde liegenden Vereinbarung oder Bestellung sachgemäß und vollständig ausgeführt worden ist, d.h., dass die Lieferungen und Leistungen in Art, Güte und Umfang wie berechnet, vertragsgemäß und fachgerecht ausgeführt worden sind.
- 2.5 dass die erbrachten Teil-/ Leistungen mit den ermittelten Mengenansätzen des Auftrages übereinstimmen, keine Mehrmassen oder Mehrforderungen bekannt sind und bei erheblichen Abweichungen vom Auftrag zur Abrechnung frühzeitig eine Begründung vorliegt
- 2.6 dass bei Instandsetzung oder Ersatz eine Ersatzpflicht eines Dritten berücksichtigt worden ist oder nicht in Frage kam.

Rechnerische Richtigkeit

Mit dieser Bescheinigung übernimmt der Auftragnehmer auch in Fällen, in denen diese Bescheinigung durch seinen Erfüllungsgehilfen ausgestellt wird, die Verantwortung

- 2.7 für die Richtigkeit von Maßen, Mengen, Einzelansätzen in Aufmaßen, Abrechnungszeichnungen, Mengenberechnungen, Stundenlohnzetteln, Lieferscheinen und dgl.
- 2.8 für die rechnerische Richtigkeit und dass der anzunehmende oder auszahlende Betrag sowie alle auf Berechnungen beruhenden Angaben richtig sind (unberücksichtigt davon bleiben Pfändungen, Abtretungen und sonstige Einbehalte, z.B. Vertragsstrafen oder Schadensersatzansprüche)
- 2.9 für die Richtigkeit der den Unternehmerforderungen zugrunde liegenden Ansätze nach den Vertrags- und Berechnungsunterlagen (z.B. Bauverträge, Nachträge dazu, Auftragsschreiben, Tarife, gesetzliche Bestimmungen, bestätigte Aufmass- und Lieferbescheinigungen, anerkannte Stundenlohnarbeiten)

3. Form der Feststellungsbescheinigungen

Die nachstehenden Feststellungsvermerke sind durch Unterzeichnung (mit Datum und Name des Unterzeichnenden in Druckschrift, ggf. mit Stempel) zu bescheinigen. Sind mehrere Personen beteiligt, so muss aus jeder Bescheinigung der Umfang (z. B. „Nachgerechnet“) der Verantwortung ersichtlich sein.

Rechnungsbegründende Unterlagen:

Die z. B. Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen und dgl. sind mit folgender Bescheinigung zu versehen:

„In allen Teilen fachtechnisch und rechnerisch geprüft und mit den aus der Mengenberechnung (Abrechnungszeichnung) ersichtlichen Änderungen für richtig befunden“

3.1 Rechnungen

Die Rechnungen sind mit Eingangsvermerk und mit folgender Bescheinigung des Auftragnehmers für die fachtechnische und rechnerische Feststellung zu versehen:

„Fachtechnisch und rechnerisch richtig mit € “

Der festgestellte Betrag ist nur in Ziffern und mit zwei Nachkommastellen anzugeben.

3.1.2 Prüfung mittels DV

Bei der Prüfung von Kostenrechnungen mittels DV hat der Auftragnehmer die sich aus der DV-Prüfung ergebenden Änderungen oder Ergänzungen so aus dieser in die Kostenrechnung und in vorliegende Mengenberechnungen zu übertragen, dass zu erkennen ist, inwieweit die einzelnen Ansätze berichtigt worden sind. Soweit Fehler oder Abweichungen auftreten, sind die Ansätze zu überprüfen. Bei der Bescheinigung ist zu vermerken:

„Die Rechnung wurde in dem aus der Prüfrechnung – Anlage – ersichtlichen Umfang mit DV geprüft

Endbetrag € “

Der festgestellte Betrag ist nur in Ziffern und mit zwei Nachkommastellen anzugeben.